

Die Gemeinde Raubling erlässt aufgrund

- § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
- § 1 Abs. 2 und 6, § 8 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

diese Bebauungsplanänderung als Satzung

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung „GE“ (§ 8 BauNVO) wird dahingehend ergänzt, dass Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig sind.

Begründung:

Durch die Änderung wird die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung der entsprechenden Regelung in der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes angepasst.

Anlass der Planaufstellung 1981 war primär die Ansiedlung von zwei im innerörtlichen Bereich ansässigen Speditionen. Zusätzlich sollten weitere Gewerbebetriebe angesiedelt werden, für die eine gute Anbindung an die Autobahn zweckmäßig ist. Nachdem Flächen in derart verkehrsgünstiger Lage ansonsten nicht zur Verfügung stehen und weiterhin ein Flächenbedarf für diese Zwecke besteht, sollen sie weiterhin auch ausschließlich für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Die Problemstellung „Vergnügungsstätten“ war zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planaufstellung noch nicht gegeben. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO wird deshalb gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO zum Erhalt gewerblich nutzbarer Flächen für Betriebe nach § 8 Abs. 2 BauNVO ausgeschlossen.

Durch die Änderung wird nur ein kleiner Bereich der ausnahmsweise zulässigen Betriebe in Gewerbegebieten ausgeschlossen. Grundzüge der Planung hinsichtlich der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet werden dadurch nicht berührt. Nachdem auch im übrigen die Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Verfahrensvermerke:

1. Der Entwurf der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.05.2010 bis 25.06.2010 öffentlich ausgelegt.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2010 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Raubling, 01.07.2010


Kalsperger
1. Bürgermeister



3. Die Bebauungsplanänderung wurde am 09.07.2010 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt kann sie während der Dienststunden in der Gemeindekanzlei von jedermann eingesehen werden.

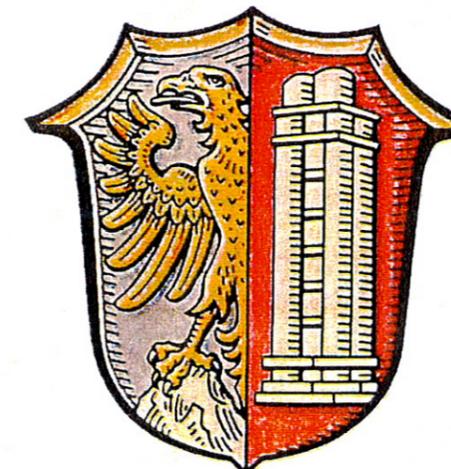
Raubling, 12.07.2010


Kalsperger
1. Bürgermeister



4. Ausfertigung

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN
„Reischenhart Nr. 4
Gewerbegebiet an der B 15“
5. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 06.05.2010
geändert: 30.06.2010

Planfertiger:
GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING

